

# Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

**Jürgen Wagner, LL.M.**, Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

## (13) Verein und Verband

### 1. Begriffe\*

Die Begriffe Verein und Verband werden im Allgemeinen wie folgt verwendet: Verein ist der in der Regel lokal agierende Zusammenschluß von Mitgliedern zu einem definierten Zweck, meist die unterste Hierarchiestufe einer Verbandspyramide. Der Verband hingegen ist die oft übergeordnete Gliederungseinheit, an deren Spitze ein Dachverband steht, der sich allerdings nicht unbedingt so bezeichnen muß. Die Mitglieder der Vereine oder Verbände sind in diesem direkt Mitglied oder aber die einzelnen Vereine oder Verbände, die meist für sich als eingetragener Verein organisiert sind. Verein und Verband haben also als Begriffsdefinition fast die gleiche Bedeutung: Sie bezeichnen eine Vereinigung bzw. Verbindung von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Soweit das Wort „Verband“ verwendet wird, geht dies von einem Gebilde aus Vereinen aus, zumindest mit einem Verein oder Dachverband an der Spitze. Eine ganz andere Frage ist es, ob und ab wann ein Verein in seinem Namen den Bestandteil „Verband“ führen darf. Die Zulässigkeit wird nur bei Vereinen mit einer größeren Mitgliederzahl, bei Gesamtvereinen und Vereinsverbänden bejaht (s.a. Wagner, Verein und Verband, Rn. 50 f.).

### 2. Bedeutung

In der Umgangs- und Gesetzessprache hat das Wort „Verband“ eine unterschiedliche Bedeutung. Soweit von der „Macht der Verbände“ gesprochen wird, kann der Verbandsbegriff z.B. auch für eine Arbeitsgemeinschaft zutreffen, zu der sich Unternehmen oder Unternehmensverbände in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen haben. Die in Art. 164 EGBGB erwähnten Verbände sind Genossenschaften.

Die Vereinsgerichtsbarkeit oder Schiedsgerichte spielen nur in Verbänden oder großen Vereinen eine Rolle. Für Vereinsstreitigkeiten und deren Entscheidung ist ansonsten die Mitgliederversammlung zuständig. Die dabei zu beachtende formelle und materielle Rechtmäßigkeit umfaßt die Einhaltung allgemeingültiger Verfahrensgrundsätze. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Vereinsautonomie braucht das vereinsrechtliche Ordnungsverfahren allerdings nicht den vollen Standards gerichtlicher Verfahren zu entsprechen. Zu fordern ist jedoch ein Minimum an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der an der Entscheidung mitwirkenden Funktionsträger.

### 3. Zahlen und Vielfalt

Zählungen und Schätzungen gehen von ca. 9.000 bis 10.000 aktiven Verbänden in Deutschland aus. Spezielle Verbandsregister existieren nicht, aber das Lobbyistenregister des Deutschen Bundestags gibt einen guten, wenn auch nicht vollständigen Überblick, vor allem aber einen Einblick in die Vielfalt der Vereins- und Verbandswelt.

### 4. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Nach der Osterpause geht es Mitte April weiter: Das nächste online-webinar findet am **14.04.2021 (09:30 bis 11:00 Uhr)** zum Thema **Vereinsrecht sophisticated 2021: Satzungsänderungen: „Corona-Bestimmungen“** statt (kostenfrei). **Am 24.04.2021** schließt sich ein weiterer 4-stündiger **Intensivworkshop** zum Thema **Satzungsgestaltung unter Einschluß der „Corona-Bestimmungen“** an. Die Planung für webinare in den Monaten April bis Juni finden Sie auf der **Website [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

### 5. Anmeldung

Den Anmelde-link und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **[wagner@wagner-vereinsrecht.com](mailto:wagner@wagner-vereinsrecht.com)**.

### 6. Praxistip

Wir erinnern uns an letztes Jahr. Ostern war ähnlich wie heute, allerdings völlig anders. Ungewißheit und Hoffnung bewegten uns, nicht Ärger, Wut und Frust über Mißmanagement, politische Versagen und totale Unfähigkeit der Verwaltung. Was wirklich funktioniert ist das ehrenamtliche Engagement mutiger Bürger...

In diesem Sinne: Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

### Literatur

Website [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

### Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestr. 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

[wagner@wagner-vereinsrecht.com](mailto:wagner@wagner-vereinsrecht.com)

[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com) <06.04.2021>